

„Förderverein Neue Synagoge Magdeburg e.V.“

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Neue Synagoge Magdeburg“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Magdeburg, Geschäftsstelle Gröperstraße 1a, 39106 Magdeburg..

§ 2 (neu ab 2007)

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der jüdischen Kultur durch finanzielle Förderung der Synagoge in Magdeburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die finanzielle Förderung soll für die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung der neuen Synagoge in Magdeburg erfolgen.

Durch das Einwerben der Mittel soll die Magdeburger Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung der jüdischen Kultur für ein funktionierendes Gemeinwesen hingewiesen werden.

§ 3 (neu ab 2007)

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige/kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Mitglieder des Vereins können auch andere Vereine, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften werden, falls ihrer Mitgliedschaft nicht Gesetze oder sonstiges Satzungsrecht entgegensteht und durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes zu erwarten ist.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erfolgen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen.

Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden, näheres regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfkalendarjahr, ansonsten ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7

Vorstand (Änderungsvorschlag 2013 Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und drei Beisitzern.

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

2. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins und sichert die satzungsgemäße zeitnahe Mittelverwendung durch Aufzeichnung über alle Einnahmen und Ausgaben.

4. Der Vorstand soll alle 5 Jahre neu gewählt werden. Geschieht dies nicht, bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festlegung der allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Fördervereins
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

§ 9

Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Anzahl der Mitglieder oder der Vorstand es beantragen. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben worden sein. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung zu setzen sind, müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 10

Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlussprotokolle werden von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von der Person, die das Protokoll gefertigt hat, unterschrieben.

§ 11

Stimmenmehrheit, Satzungsänderung, öffentliche und geheime Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
Auf Antrag eines Mitglieds, über den die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden, werden Beschlüsse nicht öffentlich und in geheimer Abstimmung verhandelt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12

Auflösung

1. Eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nach Ablauf eines Monats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Die Synagogen-Gemeinde wird diese Mittel ausschließlich zur Unterhaltung der Synagoge verwenden.

§ 13

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

Zusätzliche Information: Mitgliederbeitrag betrug - lt. Mitgliederversammlung 2002 - je juristische oder natürliche Person in der Regel 31,00 €/je Rentner(in), Schüler(in) und Personen ohne Einnahmen aus einer beruflichen Tätigkeit 15,00 €).

Förderverein „Neue Synagoge Magdeburg“,
Sitz des Vereins: Gröperstr 1, 39106 Magdeburg.

Anschrift des Vorstandes: Förderverein „Neue Synagoge Magdeburg“ e.V., Schellheimerplatz 6, 39108 Magdeburg;
T 0391-5617170; gertraut@zachhuber-md.de

Spendenkonto für die Synagoge bei der Volksbank: IBAN: DE 92810932740001406698; BIC GENODEF1MD1

Konto für Mitgliedsbeiträge und andere Spenden bei der Hypovereinsbank:

IBAN: DE 55 1200 0000 0000 0000 0000 **BIC:** HYVDE33HAN33

Spendenbescheinigungen werden zugesandt, bitte Anschrift angeben!